

Hundesteuersatzung



Gemeinde Bispingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalter/Hundehalterin ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Genossenschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat.

Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für:

1. den ersten Hund 48,00 Euro
2. jeden weiteren Hund 72,00 Euro
3. für jeden gefährlichen Hund, dessen Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt worden ist, 840,00 Euro.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 und § 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6),

werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Herdengebrauchs- oder Herdenschutzhunden in der erforderlichen Anzahl. Das Bedürfnis zum Halten von entsprechenden Hunden ist nachzuweisen (Nutzungsart und Anzahl).
 4. anderen nachweisbar geprüften und anerkannten Gebrauchshunden. Hierzu zählen auch Hunde, für die die erfolgreiche Teilnahme an einer Brauchbarkeitsprüfung gemäß den Richtlinien über den Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Niedersachsen (Brauchbarkeitsrichtlinie) in der z. Zt. gültigen Fassung nachgewiesen wird.
 5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 6. Sanitäts- und Rettungshunden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn eines Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Ist der Grund für die Steuerbefreiung weggefallen, so ist ab dem Monat der volle Steuersatz zu zahlen in dem der Grund weggefallen ist.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom Beginn eines Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Ist der Grund für die Steuerermäßigung weggefallen, so ist ab dem Monat der volle Steuersatz zu zahlen in dem der Grund weggefallen ist.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter/die Halterin eines Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Vergehen gegen das Tierschutzgesetz bestraft wurde,
 3. bei Diensthunden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2) staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen die Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 5. im Fall von § 5 Absatz 1 Nr. 4 bei der Antragstellung der gültige Jagdschein (Kopie) mit vorgelegt wird.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Über die Befreiung oder Ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die in den Bescheinigungen (Abs. 2) bezeichneten Personen. Steuerbefreiung oder -ermäßigung werden für den entsprechenden Hund grundsätzlich unbefristet gewährt. Sie erlischt jedoch insbesondere, wenn
 1. die Hunde nicht mehr zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist,
 2. wenn die Hunde auf einen anderen Hundehalter übergehen;
 3. die Hundehalterin oder der Hundehalter wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Vorschriften bestraft wurden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Hundehalter/die Hundehalterin wegzieht.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde Bispingen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Bei der Anmeldung des Hundes ist
- a) seine Rasse anzugeben und
 - b) mitzuteilen, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine Erlaubnis nach § 8 NHundG erteilt worden ist. Entsprechende Unterlagen sind der Anzeige der Hundehaltung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anzeige der Hundehaltung festgestellt, sind die entsprechenden Unterlagen der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Bispingen anzuzeigen. Dies gilt auch beim Wegzug des Hundehalters/der Hundehalterin. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter/die Hundehalterin das binnen einer Woche bei der Gemeinde Bispingen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Marke wird dem Halter des Hundes gegen die in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bispingen festgesetzte Gebühr eine Ersatzmarke erteilt.
- (5) Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin ohne gültige Hundesteuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Bispingen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Bispingen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde oder deren Halter/Halterin Auskunft zu geben (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,
1. entgegen § 10 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bispingen anzeigt,

2. entgegen § 10 Absatz 1 Buchst. a die Rasse des Hundes nicht angibt,
3. entgegen § 10 Absatz 1 Buchst. b die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
4. entgegen § 10 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Gemeinde Bispingen schriftlich anzeigt,
5. entgegen § 10 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bispingen anzeigt,
6. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
7. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
8. entgegen § 10 Absatz 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2011 außer Kraft.

Bispingen, den 26.11.2020



Dr. Jens Bülthuis
Bürgermeister

